

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung - Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code:	356 MR
Bezeichnung	LAVA VETRI
UFI :	6C00-Y05X-U00D-9SE3

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen	Industrielle Verwendung	Gewerbliche Verwendung	Verbraucherverwendung
Reiniger für Autoscheibenwaschanlagen.	✓	✓	-

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Jegliche Verwendung, die nicht vom Hersteller angegeben wurde. In diesem Fall könnte der Verwender unvorhersehbaren Risiken ausgesetzt sein.

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Firmenbezeichnung	MR distribution s.r.o.
Adresse	Durkova 12
Ort und Staat	94901 Nitra, Slowakei
	, Telefon
	+ 41 783452535

Verantwortlicher für das Sicherheitsdatenblatt	Info@mrdistribution.world
--	---------------------------

Verantwortliche Person für Italien	Herr Marco Cavaciocchi
Adresse	Via Bellini, 13
Ort und Staat	21043 Castiglione Olona
	Italien
	Telefon + 39 3357067511

1.4. Notrufnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte an

- CAV Nationales Zentrum für toxikologische Information - Tel. 0382 24444 - Verantwortlicher: Dott. Carlo Locatelli - Via Salvatore Maugeri, 10 - 27100 Pavia
- Krankenhaus Niguarda Ca' Granda - Tel. 02 66101029 - Verantwortliche: Dott.ssa Franca Davanzo - Piazza Ospedale Maggiore, 3 - 20162 - Mailand
- Krankenhausunternehmen "Papa Giovanni XXIII" - Tel. 800 883300 - Verantwortlicher: Dott. Bacis Giuseppe - Piazza OMS, - 24127 - Bergamo
- Krankenhausunternehmen "Careggi" U.O. Medizinische Toxikologie - Tel. 055 7947819 - Verantwortlicher: Dott. Francesco Gambassi - Largo Brambilla, 3 - 50134 - Florenz
- CAV Policlinico "A. Gemelli" - Tel. 06 3054343 - Verantwortlicher Dott. Alessandro Barelli - Largo Agostino Gemelli, 3 - 00168 - Rom
- CAV Policlinico "Umberto I" - Tel. 06 49978000 - Verantwortliche: Dott.ssa M. Caterina Grassi - Viale del Policlinico, 155 - 00161 - Rom
- Azienda Ospedaliera "A. Cardarelli" - Tel. 081 5453333 - Verantwortlicher: Dott. Romolo Villani - Via A. Cardarelli, 9 - 80131 - Neapel
- Azienda Ospedaliera Universitaria Foggia - Tel. 800 183459 - Verantwortliche: Dott. Anna Lepore - Viale Luigi Pinto, 1 - 71122 - Foggia
- CAV "Osp. Pediatrico Bambino Gesù" Dip. Emergenza e accettazione DEA - Tel. 06 6859372 6 - Verantwortlicher: Dott. Marco Marano - Piazza Sant'Onofrio, 4 - 00165 - Rom
- Azienda Ospedaliera Integrata Verona - Tel. 800 011858 - Verantwortlicher: Dott. Giorgio Ricci - Piazzale Aristide Stefani, 1 - 37126 - Verona

	MR distribution s.r.o.	Revisionsnummer 1 Datum der Überarbeitung: 15.05.2024
	356 MR – LAVA VETRI	Seite 2/15

ABSCHNITT 2. Gefahrenbezeichnung

2.1. Einstufung des Stoffs oder des Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (in der jeweils gültigen Fassung) als gefährlich eingestuft. Daher ist für dieses Produkt ein Sicherheitsdatenblatt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 erforderlich. Zusätzliche Informationen zu Gesundheits- und/oder Umweltrisiken finden Sie in Abschnitt 11 und 12 dieses Sicherheitsdatenblatts.

Einstufung und Gefahrenhinweise:

Augenreizung, Kategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Hautreizung, Kategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise:

H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.

Sicherheitshinweise:

P280	Schutzhandschuhe und Augen- oder Gesichtsschutz tragen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung einen Arzt aufsuchen.
P264	Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.

2.3. Sonstige Gefahren

Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einer Konzentration von $\geq 0,1$ %.

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften in einer Konzentration von $\geq 0,1$ %.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht relevant

	MR distribution s.r.o.	Revisionsnummer 1 Datum der Überarbeitung: 15.05.2024
	356 MR – LAVA VETRI	Seite 3/15

3.2. Gemische

Enthält:

Identifizierung	x = Konz. %	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
WASSER		
INDEX -	94 ≤ x < 98	
EG 231-791-2		
CAS 7732-18-5		
2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL		
INDEX 603-096-00-8	3 ≤ x < 3,5	Eye Irrit. 2 H319
EG 203-961-6		
CAS 112-34-5		
AMMONIAK		
INDEX 007-001-01-2	1 ≤ x < 1,5	Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, STOT SE 3 H335, Aquatic Acute 1 H400 M=1, Einstufungsbemerkung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: B
EG 215-647-6		STOT SE 3 H335: ≥ 5%
CAS 1336-21-6		

Der vollständige Text der H-Sätze ist Abschnitt 16 des Sicherheitsdatenblattes zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Entfernen Sie vorhandene Kontaktlinsen. Sofort und ausgiebig mit Wasser für mindestens 30–60 Minuten spülen, dabei die Augenlider gut öffnen. Unverzüglich einen Arzt konsultieren.

HAUT: Beschmutzte Kleidung entfernen. Sofort duschen. Unverzüglich einen Arzt konsultieren.

VERSCHLUCKEN: Dem Betroffenen so viel Wasser wie möglich zu trinken geben. Unverzüglich einen Arzt konsultieren. Kein Erbrechen herbeiführen , es sei denn, dies wurde ausdrücklich von einem Arzt angeordnet.

EINATMEN: Sofort einen Arzt rufen. Die Person an die frische Luft bringen und vom Unfallort entfernen. Wenn die Atmung aussetzt, ist künstliche Beatmung einzuleiten. Geeignete Vorsichtsmaßnahmen für den Ersthelfer treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen

Es liegen keine spezifischen Informationen zu Symptomen und Wirkungen vor, die durch das Produkt verursacht werden.

4.3. Hinweise auf gegebenenfalls erforderliche ärztliche Sofortmaßnahmen oder Spezialbehandlungen

Informationen nicht verfügbar.

ABSCHNITT 5. Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Es können die traditionellen Löschmittel eingesetzt werden: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Sprühwasser.

Nicht geeignete Löschmittel

Keine besonderen.

	MR distribution s.r.o.	Revisionsnummer 1 Datum der Überarbeitung: 15.05.2024
	356 MR – LAVA VETRI	Seite 4/15

5.2. Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder dem Gemisch ausgehen

Gefahren durch Exposition im Brandfall
Das Einatmen von Verbrennungsprodukten ist zu vermeiden.

5.3. Empfehlungen für die Brandbekämpfungskräfte

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Behälter mit Wasserstrahlen kühlen, um eine Zersetzung des Produkts und die Entstehung potenziell gesundheitsgefährdender Stoffe zu vermeiden. Stets die vollständige Feuerlösch-ausrüstung tragen. Löschabwasser auffangen. Es darf nicht in die Kanalisation gelangen. Das kontaminierte Löschwasser und die Brandrückstände sind gemäß den geltenden Vorschriften zu entsorgen.

AUSRÜSTUNG

Übliche Kleidung für die Brandbekämpfung, wie zum Beispiel ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 137), ein vollständiger Flammschutzanzug (EN 469), Flammschutzhandschuhe (EN 659) und Feuerwehrtiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Persönliche Schutzmaßnahmen, Schutzausrüstung und Verfahren im Notfall

Stoppen Sie die Freisetzung, wenn keine Gefahr besteht.
Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich der persönlichen Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts), um eine Kontamination von Haut, Augen und Kleidung zu vermeiden. Diese Anweisungen gelten sowohl für das Betriebspersonal als auch für Einsatzkräfte.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, Oberflächengewässer und das Grundwasser.

6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Sanierung

Das ausgelaufene Produkt in einen geeigneten Behälter absaugen. Die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt ist anhand von Abschnitt 10 zu bewerten. Den Rest mit inertem, absorbierendem Material aufnehmen.
Für ausreichende Belüftung des von dem Leck betroffenen Bereichs sorgen. Die Entsorgung des kontaminierten Materials hat gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 13 zu erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung

Das Produkt erst nach dem Lesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts handhaben. Die Freisetzung des Produkts in die Umwelt ist zu vermeiden. Während der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und persönliche Schutzausrüstung sind vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, abzulegen.

7.2. Sichere Lagerbedingungen einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter geschlossen an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung, lagern. Behälter von inkompatiblen Materialien fernhalten (siehe Abschnitt 10).

7.3. Besondere Anwendungen

Informationen nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8 Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Rechtsvorschriften:

BGR	България	НАРЕДБА № 13 ОТ 30 ДЕКЕМВРИ 2003 Г. ЗА ЗАЩИТА НА РАБОТЕЩИТЕ ОТ РИСКОВЕ, СВЪРЗАНИ С ЕКСПОЗИЦИЯ НА ХИМИЧНИ АГЕНТИ ПРИ РАБОТА (изм. ДВ. бр.5 от 17 Януари 2020г.)
ITA	Italien	Gesetzesdekret vom 9. April 2008, Nr. 81
ROU	Rumänien	Beschluss Nr. 53/2021 zur Änderung des Regierungsbeschlusses Nr. 1.218/2006 sowie zur Änderung und Ergänzung des Regierungsbeschlusses Nr. 1.093/2006
GBR	Vereinigtes Königreich	EN40/2005 Arbeitsplatzgrenzwerte (vierte Ausgabe 2020)
EU	EU-Arbeitsplatzgrenzwert	Richtlinie (EU) 2022/431 Richtlinie (EU) 2019/1831 Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983 Richtlinie (EU) 2017/2398 Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG
	TLV-ACGIH	ACGIH 2022

AMMONIAK
Arbeitsplatzgrenzwert

Art	Zustand	TWA/8h		STEL/15min		An-merkung/en
		mg/m³	ppm	mg/m³	ppm	
OEL	EU	14	20	36	50	

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL
Arbeitsplatzgrenzwert

Art	Zustand	TWA/8h		STEL/15min		An-merkung/en
		mg/m³	ppm	mg/m³	ppm	
TLV	BGR	67,5	10	101,2	15	
VLEP	ITA	67,5	10	101,2	15	
TLV	ROU	67,5	10	101,2	15	
WEL	GBR	67,5	10	101,2	15	
OEL	EU	67,5	10	101,2	15	
TLV-ACGIH		66	10			Einatembar

Legende:

(C) = CEILING ; Einatembar = Einatembarer Anteil; RESPIR = Einatembare Fraktion; TORAC = Thorakale Fraktion.

8.2. Expositionsbegrenzung

Da die Verwendung geeigneter technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, ist für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung zu sorgen.
Lassen Sie sich bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung von Ihren Lieferanten chemischer Stoffe beraten.
Persönliche Schutzausrüstungen müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, die ihre Konformität mit den geltenden Normen bestätigt.

Notdusche mit Augenspülvorrichtung bereitstellen.

HANDSCHUTZ

	MR distribution s.r.o.	Revisionsnummer 1 Datum der Überarbeitung: 15.05.2024
	356 MR – LAVA VETRI	Seite 6/15

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.
Bei der endgültigen Auswahl des Materials für die Arbeitshandschuhe (siehe Norm EN 374) sind Kompatibilität, Degradation, Durchbruchzeit und Permeation zu berücksichtigen.
Bei Zubereitungen ist die Chemikalienbeständigkeit der Arbeitshandschuhe vor Gebrauch zu prüfen, da diese nicht vorhersehbar ist. Die Tragezeit der Handschuhe ist von der Dauer und Art des Gebrauchs abhängig.

HAUTSCHUTZ
Langärmelige Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe der Kategorie II für den professionellen Gebrauch tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ablegen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ
Es wird empfohlen, eine dicht schließende Schutzbrille zu tragen (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ
Wird der Grenzwert (z. B. AGW) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe überschritten, wird das Tragen einer Atemschutzmaske mit Filtertyp A empfohlen. Die Klasse (1, 2 oder 3) ist in Abhängigkeit von der Konzentration am Arbeitsplatz zu wählen (siehe Norm EN 14387). Sollten Gase oder Dämpfe unterschiedlicher Art und/oder Gase oder Dämpfe mit Partikeln (Aerosole, Rauch, Nebel etc.) vorhanden sein, sind Kombinationsfilter vorzusehen. Die Verwendung von Atemschutzgeräten ist erforderlich, wenn die ergriffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeitnehmers gegenüber den berücksichtigten Grenzwerten zu begrenzen. Der durch die Masken gebotene Schutz ist jedoch begrenzt. Falls der betrachtete Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle über dem entsprechenden TLV-TWA liegt, ist im Notfall ein umluftabhängiger Druckluftatmer (vgl. Norm EN 137) oder ein Gebläseatemgerät (vgl. Norm EN 138) zu tragen. Für die Auswahl einer geeigneten Atemschutzmaske wird auf EN 529 verwiesen.

UMWELTEXPOSITION - KONTROLLMASSNAHMEN
Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich solcher aus Lüftungsanlagen, sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen

Eigenschaften	Wert	Angaben
Aggregatzustand	flüssig	
Farbe	farblos	
Geruch	stechend	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht verfügbar	
Siedepunkt	nicht verfügbar	
Entflammbarkeit	nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Flammpunkt	> 60 °C	
Zündtemperatur	nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar	
pH	8	
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar	
Löslichkeit	nicht verfügbar	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	liegt nicht vor	
Dampfdruck	nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	1,00	
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar	
Partikeleigenschaften	nicht zutreffend	

	MR distribution s.r.o.	Revisionsnummer 1 Datum der Überarbeitung: 15.05.2024
	356 MR – LAVA VETRI	Seite 7/15
9.2 Sonstige Angaben		
9.2.1 Angaben zu den Klassen physikalischer Gefahren		
Informationen nicht verfügbar.		
9.2.2. Weitere sicherheitsrelevante Kenndaten		
Informationen nicht verfügbar.		
ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität		
10.1. Reaktivität		
Es sind keine besonderen Gefahren durch Reaktionen mit anderen Stoffen unter normalen Anwendungsbedingungen bekannt.		
AMMONIAK		
Korrodiert: Aluminium, Eisen, Zink, Kupfer, Kupferlegierungen.		
10.2. Chemische Stabilität		
Das Produkt ist unter normalen Anwendungsbedingungen und Lagerbedingungen stabil.		
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen		
Unter normalen Anwendungsbedingungen und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.		
AMMONIAK		
Explosionsgefahr bei Kontakt mit: starken Säuren, Iod. Kann gefährlich reagieren mit: starken Basen.		
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol		
Kann reagieren mit: oxidierenden Stoffen. Kann Peroxide bilden mit: Sauerstoff. Entwickelt Wasserstoff in Kontakt mit: Aluminium. Kann explosive Gemische bilden mit: Luft.		
10.4. Zu vermeidende Bedingungen		
Keine besonderen. Dennoch sind die üblichen Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit Chemikalien zu beachten.		
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol		
Exposition gegenüber Luft vermeiden.		
10.5. Unverträgliche Materialien		
AMMONIAK		
Unverträglich mit: Silber, Silbersalzen, Blei, Bleisalzen, Zink, Zinksalzen, Salzsäure, Salpetersäure, Oleum, Halogenen, Acrolein, Nitromethan und Acrylsäure.		

	MR distribution s.r.o.	Revisionsnummer 1 Datum der Überarbeitung: 15.05.2024
	356 MR – LAVA VETRI	Seite 8/15

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Unverträglich mit: Oxidationsmitteln, starken Säuren und Alkalimetallen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

AMMONIAK

Kann entwickeln: Stickstoffoxide.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Kann entwickeln: Wasserstoff.

ABSCHNITT 11 Toxikologische Informationen

Mangels experimenteller toxikologischer Daten zum Produkt selbst wurden die möglichen Gesundheitsgefahren des Produkts anhand der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe gemäß den in den einschlägigen Rechtsvorschriften für die Einstufung festgelegten Kriterien bewertet. Daher ist die Konzentration der einzelnen gefährlichen Stoffe, die gegebenenfalls in Abschnitt 3 aufgeführt sind, zu berücksichtigen, um die toxikologischen Wirkungen zu bewerten, die sich aus der Exposition gegenüber dem Produkt ergeben können.

11.1. Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Kinetik, Wirkmechanismus und sonstige Informationen

Informationen nicht verfügbar.

Informationen über wahrscheinliche Expositionswege

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.

Sofort-, Spät- und chronische Wirkungen nach kurz- und langfristiger Exposition

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Kann durch Einatmen, Verschlucken und Hautkontakt aufgenommen werden; ist haut- und insbesondere augenreizend. Es können Milzschäden auftreten. Bei Raumtemperatur ist die Gefahr der Einatmung aufgrund des niedrigen Dampfdrucks des Stoffes unwahrscheinlich.

Wechselwirkungen

Informationen nicht verfügbar.



AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalation) des Gemischs:	Nicht klassifiziert (keine relevanten Bestandteile)
ATE (Oral) des Gemischs:	Nicht klassifiziert (keine relevanten Bestandteile)
ATE (Dermal) des Gemischs:	Nicht klassifiziert (keine relevanten Bestandteile)

AMMONIAK

LD50 (oral):	350 mg/kg Rat
--------------	---------------

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

LD50 (dermal):	2700 mg/kg Kaninchen
LD50 (oral):	3384 mg/kg Rat

Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschäden/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizungen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse.

Keimzellmutagenität

Entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse.

Karzinogenität

Entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse.

Reproduktionstoxizität

Entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse.

Distribution MR	MR distribution s.r.o.	Revisionsnummer 1
	356 MR – LAVA VETRI	Datum der Überarbeitung: 15.05.2024
		Seite 10/15

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - einmalige Exposition

Entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - wiederholte Exposition

Entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse.

GEFAHR BEI EINATMEN.

Entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse.

11.2. Informationen zu sonstigen Gefahren

Das Produkt enthält nach aktuellem Kenntnisstand keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die einer Bewertung unterliegen, aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Unter Beachtung der guten Arbeitspraxis verwenden. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Zuständige Behörden benachrichtigen, wenn das Produkt in Gewässer gelangt ist oder den Boden oder die Vegetation verunreinigt hat.

12.1. Toxizität

AMMONIAK

LC50 - Fische

47 mg/l/96h Channa punctata

EC50 - Krebstiere

20 mg/l/48h Daphnia magna

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

AMMONIAK

Abbaubarkeit: Keine Daten verfügbar.

2-(2-Butoxyethanol) Wasserlöslichkeit

1000–10000 mg/l

Schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser

1

12.4. Mobilität im Boden

	MR distribution s.r.o.	Revisionsnummer 1 Datum der Überarbeitung: 15.05.2024
	356 MR – LAVA VETRI	Seite 11/15
Informationen nicht verfügbar.		
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung		
Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.		
12.6. Eigenschaften zur Beeinträchtigung des Hormonsystems		
Anhand der vorliegenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.		
12.7. Andere schädliche Wirkungen		
Informationen nicht verfügbar.		
ABSCHNITT 13 Hinweise zur Entsorgung		
13.1. Verfahren der Abfallbehandlung		
Nach Möglichkeit wiederverwenden. Produktrückstände sind als gefährliche Sonderabfälle zu betrachten. Die Gefährlichkeit von Abfällen, die dieses Produkt enthalten, ist gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu bewerten. Die Entsorgung ist einem für die Abfallentsorgung zugelassenen Unternehmen gemäß den nationalen und gegebenenfalls lokalen Vorschriften zu überlassen. KONTAMINIERTER VERPACKUNGEN Kontaminierte Verpackungen sind gemäß den nationalen Abfallvorschriften der Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.		
ABSCHNITT 14. Informationen zum Transport		
Das Produkt gilt gemäß den geltenden Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), der Schiene (RID), See (IMDG-Code) und in der Luft (IATA) nicht als gefährlich.		
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer		
nicht zutreffend		
14.2. Offizielle UN-Transportbezeichnung		
nicht zutreffend		
14.3. Transportgefahrenklassen		
nicht zutreffend		

	MR distribution s.r.o.	Revisionsnummer 1 Datum der Überarbeitung: 15.05.2024
	356 MR – LAVA VETRI	Seite 12/15

14.4. Verpackungsgruppe

nicht zutreffend

14.5. Umweltgefahren

nicht zutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender

nicht zutreffend

14.7. Beförderung als Massengut gemäß IMO-Vorschriften

Nicht relevant

ABSCHNITT 15 Informationen zu Rechtsvorschriften

15.1. Spezifische Rechtsvorschriften zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie – Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Beschränkungen für den Stoff oder Zubereitungen mit dem Stoff gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

<u>Produkt</u>		
Punkt	3	
<u>Enthaltene Stoffe</u>		
Punkt	75	
Punkt	55	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Verordnung (EU) 2019/1148 – über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht zutreffend

Substanzen in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Das Produkt enthält, basierend auf den verfügbaren Daten, keine SVHC-Substanzen in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

	MR distribution s.r.o.	Revisionsnummer 1 Datum der Überarbeitung: 15.05.2024
	356 MR – LAVA VETRI	Seite 13/15

Detergenzienverordnung 648/2004/EG

Detergenzienverordnung 648/2004/EG:

Ausfuhrmeldepflichtige Stoffe gemäß Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Gesundheitskontrollen

Arbeitnehmer, die diesem gefährlichen chemischen Stoff ausgesetzt sind, müssen gemäß den Bestimmungen von Art. 41 des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 einer Gesundheitsüberwachung unterzogen werden, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß Art. 224 Absatz 2 als unerheblich bewertet.

15.2 Bewertung der chemischen Sicherheit

Es wurde keine Bewertung der chemischen Sicherheit für das Gemisch/die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der Gefahrenhinweise (H) aus den Abschnitten 2–3:

Skin Corr. 1B	Verätzung der Haut, Kategorie 1B
Augenreizung, Kat. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Hautreizung, Kat. 2	Hautreizung, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3
Aquatisch akut 1	Gefährlich für Wasserorganismen, akute Toxizität, Kategorie 1
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.

LEGENDE

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS: Nummer des Chemical Abstracts Service
- EG-Nr.: Identifikationsnummer im ESIS (Europäisches Verzeichnis der existierenden Stoffe)
- CLP-Verordnung: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter Nicht-Effekt-Wert
- EC50: Konzentration, bei der 50 % der getesteten Population eine Wirkung zeigen
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA-DGR: Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association

	MR distribution s.r.o.	Revisionsnummer 1 Datum der Überarbeitung: 15.05.2024
	356 MR – LAVA VETRI	Seite 14/15

- IC50: Immobilisierungskonzentration für 50 % der getesteten Population
- IMDG-Code: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
- IMO: Internationale Seeschiffahrts-Organisation
- INDEX: Nummerierung im Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Letale Konzentration 50 %
- LD50: Letale Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH-Verordnung
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagter Expositionspegel
- PNEC: Vorhergesagte nicht wirksame Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- STA: Schätzung der akuten Toxizität
- TLV: Grenzwert
- TLV-C: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt der beruflichen Exposition überschritten werden darf.
- TWA: Mittlere gewichtete durchschnittliche Belastung
- TWA-STEL: Kurzzeitbelastungsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierend gemäß REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland)

ALLGEMEINE LITERATUR:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP-Verordnung)
 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)
 4. Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments (1. Atp. CLP-Verordnung)
 5. Verordnung (EU) Nr. 286/2011 des Europäischen Parlaments (2. Atp. CLP-Verordnung)
 6. Verordnung (EU) Nr. 618/2012 des Europäischen Parlaments (3. Atp. CLP-Verordnung)
 7. Verordnung (EU) Nr. 487/2013 des Europäischen Parlaments (4. Atp. CLP-Verordnung)
 8. Verordnung (EU) Nr. 944/2013 des Europäischen Parlaments (5. Atp. CLP-Verordnung)
 9. Verordnung (EU) Nr. 605/2014 des Europäischen Parlaments (6. Atp. CLP-Verordnung)
 10. Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 des Europäischen Parlaments (7. Atp. CLP-Verordnung)
 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (8. Atp. CLP-Verordnung)
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (9. Atp. CLP-Verordnung)
 13. Verordnung (EU) 2017/776 (10. Atp. CLP-Verordnung)
 14. Verordnung (EU) 2018/669 (11. Atp. CLP-Verordnung)
 15. Verordnung (EU) 2019/521 (12. Atp. CLP-Verordnung)
 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (13. Atp. CLP-Verordnung)
 17. Verordnung (EU) 2019/1148
 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (14. Atp. CLP-Verordnung)
 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (15. Atp. CLP-Verordnung)
 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (16. Atp. CLP-Verordnung)
 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (17. ATP CLP)
 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (18. ATP CLP)
- The Merck Index. - 10. Auflage
 - Umgang mit Chemikaliensicherheit
 - INRS – Fiche Toxicologique (Toxikologisches Datenblatt)
 - Patty – Arbeitshygiene und Toxikologie
 - N.I. Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien – 7. Auflage, 1989
 - Website der IFA GESTIS
 - Website der ECHA
 - Datenbank mit SDB-Modellen für chemische Stoffe – Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

Hinweis für den Verwender:

Die Informationen in diesem Datenblatt basieren auf unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der letzten Überarbeitung. Der Verwender muss sich von der Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf die spezifische Verwendung des Produkts überzeugen.

Dieses Dokument darf nicht als Garantie für bestimmte Eigenschaften des Produkts ausgelegt werden.

Da sich die Verwendung des Produkts unserer direkten Kontrolle entzieht, ist der Anwender selbst dafür verantwortlich, die geltenden Gesetze und Bestimmungen in Bezug auf Hygiene und Sicherheit zu beachten. Für unsachgemäße Verwendung wird keine Haftung übernommen.

Stellen Sie sicher, dass das mit chemischen Produkten umgehende Personal angemessen geschult wird.

METHODEN ZUR EINSTUFUNG UND KENNZEICHNUNG

	MR distribution s.r.o.	Revisionsnummer 1 Datum der Überarbeitung: 15.05.2024
	356 MR – LAVA VETRI	Seite 15/15

Physikalisch-chemische Gefahren: Die Einstufung des Produkts erfolgte anhand der Kriterien gemäß CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2. Die Bewertungsmethoden für die physikalisch-chemischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes angegeben ist.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes angegeben ist.